

TR:

Friedr. Wilhel. I 1793-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Ma 925 Jul 1737

Erneuertes

WIT

Wieder die

113

Einbringung

frembder

Glas- Waaren,

Auch

lediger steinerer und erdener

Drucken.

De Dato Berlin, den 10. Octobris 1736.

BERLIN,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof- Buchdrucker
Christian Albrecht Gubert.

148.



So wohlh Se. Königl.
Majestät in Preussen, zc.
Unser allergnädigster Herr, al-
bereit in verschiedenen emanirten

Edictis und zwar unterm 2. Octobris 1713, und 21. Februarii 1720.
besonders aber unterm 16. Aprilis 1725. die Einfuhre frembder Glas-
Waaren in der ganzen Chur- und Neumark, denen Herzogthümern
Magdeburg und Pommern, auch Fürstenthumb Halberstadt, sehr ernst-
lich und nachdrücklich verbotthen haben, dergestalt, daß in den sammt-
lichen jetztverwalteten dero Landen und Provinzzen, fernerhin kein
frembdes Glas, es sey Christall-Kreyden- Trinck- Apotheker- Taffeln
Fenster-Scheiben- oder Hüllglas, auch wie es sonst nahmen haben mag
und herkomme wo es wolle, ein- oder durchgelassen, noch weniger a-
ber, bey Vermeidung der Confiscation, und anderer willkührlicher
Bestrafung, verkauft werden solle, sünemahln dero eigene und seit et-
lichen Jahren vermehrte inländische Glas- Hütten-überflüssig im
Stande, Dero Lande mit guungfamen Glaswaaren wie sie nur
verlangt werden möchten, zuversorgen: So hat sich doch hin und
wieder

wieder gefunden, daß sothanen Edictis durch allerley listige Erfindungen noch immer entgegen gehandelt, sonderlich auch durch häufige Einführung lediger feinem Krucken im Herzogthumb Magdeburg und Fürstenthumb Halberstadt den Debit der auf den Königl. Glas-Hütten fabricireten gläsernen Bout-eillen sehr merklich geschadet worden. Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät haben damenhero nöthig erachtet, alle vorhero wieder das Einführen fremder Glas-Waaren ergangene Verordnungen und Edicta nicht allein hiedurch zu wiederholen, sondern auch dieselben Krafft dieses dahin zu extendiren, daß die Einführung und Verkaufung lediger Pyromontier-Seltzer- und anderer feinem auch erdener Krucken welche nicht würcklich mit dergleichen mineralischen Wassern angefüllt sind, deren Einbringung nach wie vor auf bisherigen Fuß gestattet wird) bey ebenmäßiger Confiscation und ernstlicher Bestrafung hiermit in der Chur- und Neumark und denselben incorporirten Districten, wie auch in den Herzogthümern Magdeburg, Vor- und hinter Pommern und in dem Fürstenthumb Halberstadt gänzlich verboten seyn soll; allermassen durch Einbringung dergleichen lediger Krucken überdas zu grossen Betrügereyen und Verfälschung der fremdden und guten mineralischen Wasser Gelegenheit genommen werden könte.

Es ergeheth solchemnach mehr höchsterwehnter Seiner Königlichen Majestät allergnädigster jedoch ernstlicher Befehl hierdurch anderweit an dero sämmtliche so wohl hohe- als niedere Bediente in vorbenannten Landen und Provinzzen, in specie aber an die Zoll- und Accise-Bedienten, auch Land- und Policey-Neuther, ihren aufhabenden Pflichten nach hierunter mit allem Fleiß zu vigiliren und wohl achtung zugeben, daß dieselben erneuerten Verbot wieder die Einfuhre und Verkaufung vorbeschriebener auswertiger Glas-Waaren, erdener oder feinerer Krucken, aufs genaueste nachgelebet und davon nichts eingelassen werde; Fals sie aber dergleichen verbotene Waaren dennoch innerhalb Landes betreffen solten, haben sie solche so gleich hinweg zunehmen, und nach dem nechsten Königlichen Amte, Accise- oder Zoll-Einnahme in sichere Verwahrung zubringen, und davon gehörigen Dhrtis zur nähern Verfügung Bericht abzustatten.

Damit auch dergleichen Unterschleife so viel eher und leichter entdecket werden können, so sollen die Glas-Factores und Glas-Händler, auch Bier- und Wein-Schencken oder Wirte sich denen dann und wann vorzunehmenden Glas-Visitationen schlechterdings unterwerfen, die Magisträte und andere Gerichts-Personen auch gehalten seyn, einem verpflichteten und mit einer Königl. Ordre darzu authorisirten Glas-Visitatori bedürffenden Falls hülffliche Hand zu leisten.

Und

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit dieses ergangenen Verbots zu entschuldigen haben möge, so soll dasselbe in den Städten, auch Dörfern und sonst überall auf dem Lande, fürnehmlich aber vor denen Zoll- und Accise-Einnahmen gehörig publiciret und öffentlich angeheffet werden.

Wie dann auch Sr. Königl. Majestät ratione des Denuncianten Antheils es in so weit bey den vorigen Edictis bewenden lassen, daß demjenigen, welcher solche verbotene Glas- Waaren oder steinerne Kruckert entdecket und angiebet, dem Befinden nach davon bis zur Helffte des Werths eine Ergöhslichkeit gereicht, wegen Berechnung des übrigen aber jedesmahl besonders verordnet werden soll.

Urkundtlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. Octobris 1736.

Sr. Wilhelm.



823 745 (A)

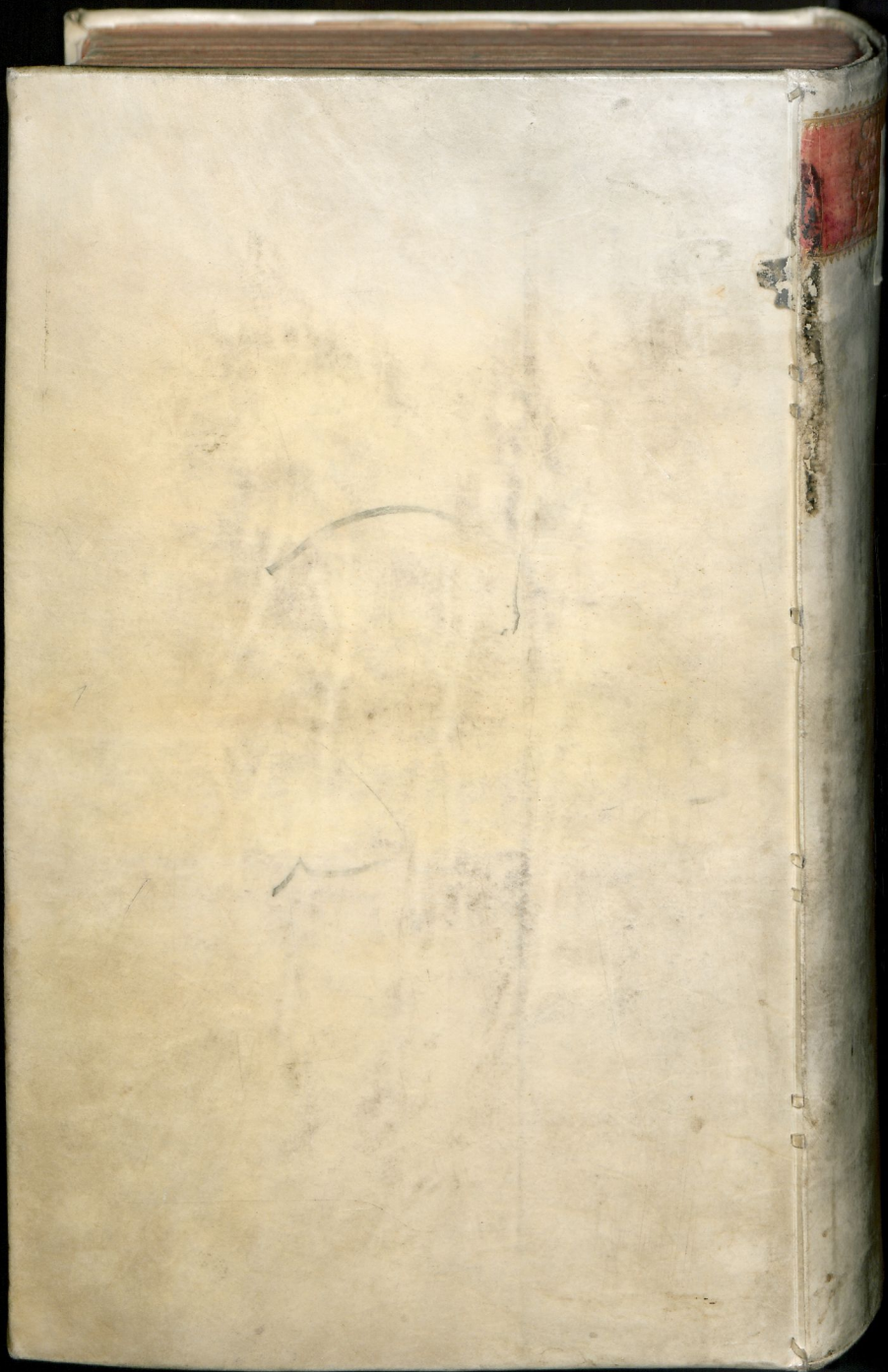


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





Wa. 925 Jul 1737

Erneutetz

Wieder

Wieder die

113

ringung

rembder

Waaen,

Auch

ner und erdener

ucken.

den 10. Octobris 1736.

M L Z M,

en Preussischen Hof-Buchdrucker
Albrecht Gubert.

48.

